

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb

Feststellung des Ausscheidens und Nachrückens eines Stadtverordneten

Gemäß § 33 Hess. Kommunalwahlgesetz (KWG) gebe ich bekannt, dass der nachstehend für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb gewählte Bewerber des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands –CDU–, Herr Stefan Kempa, Berliner Str. 3, 63619 Bad Orb, sein Mandat als Stadtverordneter niedergelegt hat und stelle sein Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung fest.

Gemäß § 34 KWG rückt an die Stelle des ausgeschiedenen Mandatsträgers der nachstehend noch nicht berufene Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands –CDU–,

Herr Berthold Bauer, Leopold-Koch-Str. 4, 63619 Bad Orb

nach.

Gegen diese Feststellung kann gemäß § 34 (4) Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 25 KWG jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter der Stadt Bad Orb, Frankfurter Str. 2, 63619 Bad Orb, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Über den Einspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung steht den Beteiligten (= Wahlberechtigte, die Einspruch erhoben haben, Vertreter, dessen Wahl unmittelbar angefochten wird oder dessen Ausscheiden zu prüfen ist) innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Verkündung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Bad Orb, 21.01.2019

Der Wahlleiter der Stadt Bad Orb

Gez. Michael Metzler Siegel